

# Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.

Schleswig-Holstein Türk Toplumunu

Landesgeschäftsstelle / Eyalet Merkezi

TGS-H, Elisabethstr. 59, 24143 Kiel

☎ 0431 / 76 114 • Fax: 0431/ 76 117

<http://www.tgs-h.de> • Mail: [info@tgs-h.de](mailto:info@tgs-h.de)

tgs-h

Bankverbindung:

Kieler Volksbank

IBAN: DE69 2109 0007 0090 7109 08

**Landesvorsitzender**

**Eyalet Başkanı**

**Dr. Cebel Küçükcaraca**

☎ 0171/299 29 76

Kiel, 07.12.2018

STELLUNGSNAHME

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/1760

An das Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

## **Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/939

Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Umdruck 19/1474

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaft-VollzG) und möchten uns zu dem Gesetzesentwurf folgendermaßen positionieren:

Ein Gesetz ist zwar notwendig (vgl. EUGH, Urteil vom 17.07.2014 - C-473/13 und C-514/13), um die zukünftige Unterbringung der Betroffenen auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen und eine Einrichtung in Schleswig-Holstein vorzuhalten, doch schafft der derzeitige Entwurf an vielen Stellen keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Untergebrachten und des Landes. Der massive Eingriff in die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen kann nur durch einen solchen Ausgleich gerechtfertigt werden. Uns ist – wie vielen anderen Bürgern unseres Landes – sehr wichtig, dass in jedem Verfahrensabschnitt die Menschenwürde der Betroffenen gewahrt wird und sie unter keinen Umständen zu einem bloßen Objekt der von vielen geforderten „Abschiebungspolitik“ werden. Die Verhältnisse im Vollzug müssen allgemeinen Lebensverhältnissen nach Möglichkeit soweit entsprechen, dass die Folgen für die Betroffenen gering bleiben. Dieses kann durch ein gut formuliertes Gesetz erreicht werden. Daher erachten wir viele Änderungen in dem uns ebenfalls vorliegenden Ände-

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V., Elisabethstr.59 , 24143 Kiel

Tel.: 0431/ 76 114/-15 oder Tel.: 0431/ 364 17 22/-23

E-Mail: [presse@tgsh.de](mailto:presse@tgsh.de)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

rungsantrag für dringend notwendig und möchten diesen insofern unkommentiert lassen. Er spricht für sich selbst.

Wir möchten zunächst den für uns wichtigsten Punkt der Unterbringung ansprechen, um anschließend unsere Anmerkungen und Kritik paragraphenweise geordnet vorzustellen:

#### **§ 4 Unterbringung Trennung**

Aus unserer Sicht ist es untragbar, wenn Untergebrachte, die aus "verwaltungsrechtlichen Gründen" das Land verlassen müssen und sich darüber hinaus nichts zuschulden kommen lassen haben, zusammen mit z. T. schwer auffälligen Straftätern untergebracht werden. Es ist erfreulich, dass dieser Missstand aufgrund diesbezüglicher höchstgerichtlicher Urteile endlich abgestellt werden soll. Allerdings darf dieses Problem nicht auf den Umstand reduziert werden, dass zurückzuführende Menschen außer in einigen Sonderfällen (§ 62a I 2 AufenthG) nicht in Justizvollzugseinrichtungen gehören. Vielmehr muss auch folgende Norm gelten:

**Zurückzuführende Personen, die eines Verbrechens beschuldigt sind, eines Verbrechens bereits verurteilt wurden oder sog. Intensivtäter niedrighschwelliger Delikte sind und dennoch in einer speziellen Abschiebehafteinrichtung untergebracht werden, sollten von den übrigen untergebrachten Männern und Frauen, die sich dort befinden, ebenfalls räumlich getrennt werden.**

Sofern Kapazitäten für eine anderweitige Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten nach § 62a I 2 AufenthG nicht vorhanden sein sollten, ist für eine Unterbringung in der zu schaffenden Einrichtung im AHaftVollzG eine entsprechende Grundlage für die getrennte Unterbringung zu schaffen. Eine gemeinsame Unterbringung dürfte mit der derzeitigen Rechtsprechung nicht vereinbar sein. Darüber hinaus wären schwere Konflikte und Straftaten in der Einrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Sofern es in der Community bekannt wird, dass eine gemeinsame Unterbringung mit Straftäter/Beschuldigten erfolgt, werden viele sich dem entweder zu entziehen versuchen bzw. ist eine entsprechende Selbstschutzdynamik mit unwägbar Konsequenzen für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu befürchten.

#### **Trennung Eheleute und Familien mit Kindern**

Eheleute sowie Familien mit Kindern dürfen nicht nur auf Wunsch, sondern müssen verpflichtend getrennt von anderen Männern untergebracht werden. Sie können nicht nur den Tag über gemeinsam verbringen, Eheleute dürfen auch nachts das Bett teilen und haben jederzeit uneingeschränkter Zugang zu ihren Kindern. Alles andere wäre ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die grundrechtlich geschützte Ehe und Familie. **Ohne die Schaffung entsprechender räumlicher Möglichkeiten ist von einer Unterbringung in einer derartigen Einrichtung in jedem Fall abzusehen.** Es ist zudem fraglich, ob die im Entwurf



genannte Regelung nicht einen Eingriff in Art. 6 GG darstellt und daher in § 25 AHaftVollzG zitiert werden müsste.

### **Unterbringung Minderjährige**

Jede Person, die ihren Aussagen, Dokumenten oder ihrem äußeren Anschein zufolge noch minderjährig sein könnte, ist im Zweifel vor einer Aufnahme ärztlich zu begutachten, ob sie tatsächlich noch minderjährig ist. Die Anwendung des § 62 I 3 AufenthG sollte dahingehend weiter eingeschränkt werden, dass nach dem zu schaffenden AHaftVollzG die **Unterbringung Minderjähriger ohne ihre Familie nicht erfolgt**, es sei denn volljährige, ebenfalls untergebrachte Verwandte, die nicht ihre Eltern sind, sich bereit erklärt haben, für die Zeit der Unterbringung für eine minderjährige Person die Pflege und Erziehung zu übernehmen. Der oder die Minderjährige ist zuvor anzuhören. Dem Wunsch nach einer gemeinsamen Unterbringung bzw. gegen eine Unterbringung in der Einrichtung ist zu entsprechen. Bei gemeinsamer Unterbringung sind diese wie eine Familie mit Kindern unterzubringen. So können verwandtschaftliche Bande gewahrt werden und Minderjährige den unter diesen Umständen bestmöglichen Schutz erlangen. Sie anderweitig bis zur Volljährigkeit unterzubringen und dann später getrennt von ihren Verwandten zurückzuführen, wäre ethisch betrachtet mehr als fragwürdig.

Darüber hinaus müssen untergebrachten Minderjährigen **altersgerechte Formen der Freizeitbetätigung, Sport- und Bildungsangebote** zugänglich gemacht werden. Dabei ist eine **angemessene Vielfalt der Angebote** zu berücksichtigen, die die Minderjährigen **kognitiv fordert** und eine **altersgerechte Entwicklung fördert**. **Ohne angemessene Angebote ist eine Unterbringung Minderjähriger** mit ihrer Familie oder Verwandten in der Einrichtung vermutlich **verfassungswidrig**.

### **Unterbringung Heranwachsende**

Auch untergebrachten Heranwachsenden sollten altersgerechte Formen der Freizeitbetätigung, Sport- und Bildungsangebote zugänglich gemacht werden. Hierbei ist bei längerem Aufenthalt in der Einrichtung zu berücksichtigen, dass sie die Möglichkeit erhalten sollten, erste berufliche Fähigkeiten zu erwerben.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Wir sind überzeugt, dass eine Aufnahme und Unterbringung ohne die Einholung vollzugsrelevanter Erkenntnisse durch die zuständige Ausländerbehörde und Polizeidienststelle und entsprechender Registerauszüge nicht erfolgen darf. Diese **Erkenntnisse müssen vor der Aufnahme und Unterbringung mit anderen Untergebrachten bereits vorliegen** und dürfen nicht erst nachträglich eingeholt werden. Sofern vollzugsrelevante Erkenntnisse oder Einträge in einschlägigen Registern vorliegen, muss die Amtsleitung eine diesbezügliche Prognose hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Die Amtsleitung hat alle erforderlichen, im Rahmen des Gesetzes zulässigen Maßnahmen zu treffen, um die Integration der untergebrachten Person in die Gemeinschaft vor Ort zu ermöglichen. Ist dies aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und erstellten Prognose nicht zu erwar-



ten, ist zu prüfen, ob eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist oder ob die Unterbringung vor Ort getrennt erfolgen muss. In diesem Fall ist von einem erhöhten psycho-sozialen Beratungsbedarf auszugehen, dem durch entsprechende Betreuung Rechnung getragen werden muss.

(2) **Im Rahmen des Aufnahmegesprächs sind geeignete Dolmetscher hinzuzuziehen**, die Unklarheiten aufklären und über die Rahmenbedingungen und Spielregeln in der Einrichtung hinreichend informieren können. Je professioneller die Aufnahme verläuft, umso positiver wird sich das auf das Klima in der Einrichtung auswirken.

(3-5) Dass in der Einrichtung der Besitz von Wertgegenständen, Telekommunikationsmitteln und ähnlichem nicht gestattet ist, wird für die **Entwicklung alternativer Währungen und damit z.T. verbundenen Straftaten** in der Einrichtung sorgen. Der Eingriff in die Befugnisse der Untergebrachten als Eigentümer mitgebrachter oder in der Einrichtung hergestellter Gegenstände könnte als Eingriff in Art. 14 GG betrachtet werden und wäre sodann ebenfalls in § 25 AHaftVollzG zu zitieren.

Die Bestätigung über die Verwahrung ist in zweifacher Ausfertigung dem Untergebrachten selbst zu übergeben. Eine weitere Ausfertigung gehört überdies in seine Akte bei der Amtsleitung und wird bei Vorhandensein dem Verfahrensbeistand übermittelt. So können Missverständnissen oder Behauptungen über das Verschwinden von Verwahrungsgegenständen wirksam vorgebeugt werden.

(6) Zu der bei der Aufnahme obligatorisch durchgeführten **ärztlichen Untersuchung** sind **Dolmetscher** hinzuzuziehen. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass dem behandelnden Arzt wichtige Informationen zum Nachteil der Untergebrachten oder der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht mitgeteilt werden bzw. nicht notwendige Untersuchungen, die kürzlich erst vorgenommen wurden, wiederholt werden (z.B. radiologische Untersuchungen). Bei der Untersuchung ist die psychische Verfassung der Betroffenen zu berücksichtigen. Bei Vorliegen von psychischen Erkrankungen, die zuvor fachärztlich festgestellt worden sind, darf die betroffene Person nur untergebracht werden, wenn ein Arzt gutachterlich bescheinigt, dass die Erkrankung keinen nennenswerten Einfluss auf den Aufenthalt in der Einrichtung hat und sie auch unter Haftbedingungen behandelbar ist.

## **§ 6 Medizinische Versorgung, Beratung**

(1) Hier verweisen wir auf unseren obigen Kommentar zu § 3 (6).

(2) Wir erachten eine umfassende **psychologische** und **sozialpädagogische** Betreuung der Untergebrachten als unerlässlich, um Konflikten in der Einrichtung vorzubeugen und die **psycho-sozialen Folgen** für die Untergebrachten durch die Vollzugsbedingungen auf ein Minimum zu reduzieren. Aufgrund der haftbedingten Einschränkung vieler Grundrechte, die für jeden Menschen in Deutschland im Alltag völlig selbstverständlich sind, ist mit einer Vielzahl an Problemen zu rechnen. Die Betreuung ist täglich zu gewährleisten.



**Suizidgefährdete Untergebrachte dürfen unter keinen Umständen in der Einrichtung verbleiben.** Die Amtsleitung muss unverzüglich darauf hinwirken, dass suizidgefährdete Untergebrachte die notwendige medizinische Versorgung bekommen und ggf. durch eine richterliche Anordnung die anderweitige Unterbringung außerhalb der Anstalt sichergestellt ist.

Überdies ist eine strukturierte, professionelle Rückkehrberatung für jeden Untergebrachten angezeigt. Dies dürfte viele Ängste und innere Konflikte, die nach außen getragen werden können, reduzieren.

### **§ 8 Arbeit**

(3) Aufgrund der niedrigen anderweitigen Leistungen die Untergebrachte erhalten, halten wir **die Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde nach § 5 II AsylbLG für verfassungswidrig.** Wenn die Untergebrachten nach dem Verbrauch der ihnen zu Verfügung stehenden niedrigen Leistungen nur aus erwirtschafteten Mitteln kostenpflichtig die Kommunikation mit ihren Angehörigen und Freunden sicherstellen können und der Besitz von Wertgegenständen im Allgemeinen nicht gestattet ist, werden die Untergebrachten trotz des in § 8 I AHaftVollzG formulierten Ausschlusses der Arbeitsverpflichtung nach § 5 IV 1 AsylbLG faktisch genötigt, jede angebotene Arbeit in der Einrichtung anzunehmen. Die niedrige Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde wird der Entstehung alternativer Währungen in der Einrichtung weiteren Vorschub leisten.

### **§ 10 Post, Geschenke, Telefon**

(6) Das Recht, nur auf eigene Kosten telefonieren zu dürfen, ist gerade für Rückkehrer besonders kritisch zu sehen.

So ging es kürzlich durch die Presse, dass z.B. der Telefonanbieter Telio als deutscher Marktführer für Gefängnis-Telefone folgende Gebühren pro Minute berechnet:

**Ortsgespräche 10 Cent,  
Ferngespräche 20 Cent,  
Anrufe auf einem Handy rund 70 Cent,  
Auslandsgespräche ab 60 Cent, je nach Region aber deutlich teurer.**

Wie sollen Rückkehrer Kontakte zu Familienmitgliedern, Freunden und potentiellen neuen Arbeitgebern herstellen und sich dadurch hinreichend psychologisch auf die Rückkehr in ihre Heimat vorbereiten können, wenn sie ihre anderen Leistungen bereits aufgebraucht haben und bei einem Lohn von 80 Cent je Stunde kaum dafür notwendige Mittel erwirtschaften können?

### **§ 11 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung**

Wenn Wertgegenstände wie eigene Telekommunikationsgeräte in der Einrichtung nicht erlaubt sind, muss dieser Eingriff in die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungs-, Eigentums- und Informationsfreiheit anderweitig kompensiert werden. Insofern ist darüber insbesondere nachzudenken, ob **kostenfreie Kommunikationsmöglichkeiten** (Messenger- und Telefondienste wie z.B. Skype) an den Computern in der Einrichtung geschaffen werden. So kann der



Druck zur Mittelbeschaffung in der Einrichtung deutlich reduzieren. Zu beachten ist ferner, dass der Zugang zum Internet inzwischen ein internationales Menschenrecht und auch höchstgerichtlich ein „Recht auf Internet“ anerkannt ist. Aufgrund der Leistungsfähigkeit moderner Technik, ist es weiterhin fraglich, ob etwaige Beschränkungen durch „technische Möglichkeiten“ gerechtfertigt werden könnten.

## § 14 Durchsuchung

(1) Nicht belegbare, bloße Anhaltspunkte, die nach kriminalistischer Erfahrung nicht ausreichen würden, eine Durchsuchung gem. § 81a StPO zu rechtfertigen, sind auch für eine Durchsuchung in der Einrichtung nicht ausreichend. Da es sich bei einer Durchsuchung um den größten Eingriff in die persönliche Privatsphäre handelt, muss sie in jedem Fall verhältnismäßig sein und darf nur bei hinreichend konkreten, tatsächlichen Verdachtsmomenten durchgeführt werden.

(2) Eine körperliche Durchsuchung ist nur durch **mindestens zwei Einrichtungsbedienstete** gestattet. Skandale, wie sie in anderen Einrichtungen bekannt geworden sind, können so verhindert werden.

## § 15 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Im Hinblick auf besondere Sicherungsmaßnahmen müssen die Maßstäbe der Bundesverfassungsgericht berücksichtigt werden, die erst kürzlich festgestellt wurden (**Urteil des BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 2 BvR - 309/15, 2 BvR 502/16**):

**Intensive Sicherungsmaßnahmen wie die 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung lösen in jedem Fall den Richtervorbehalt des Art. 104 II 1 GG erneut aus** und können nicht einfach auf Anordnung der Amtsleitung / bei Gefahr im Verzug durch Bedienstete aufrechterhalten werden, wenn sie die Dauer von einer halben Stunde überschreiten. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass die Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung regelmäßig zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung dient, ist eine diesbezügliche **richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen**.

Das LStVollzG SH wurde im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht noch nicht modifiziert. Demzufolge wäre es angezeigt, diese Maßstäbe bei der Formulierung des AHaftVollzG zu berücksichtigen.

Das AHaftVollzG enthält überdies dahingehende keine Regelung, dass der Betroffene nach Beendigung einer Fixierung oder funktionsäquivalenten Maßnahme auf die **Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit** hinzuweisen ist, (vgl. § 109 ff. StVollzG).

Ohne entsprechende normierte Verfahrensgrundsätze, die diesen Maßstäben gerecht wird, drohen dem Land **Amtshaftungsverfahren**.



Schließlich fehlt im AHaftVollzG ein Verweis auf die Norm, die in § 109 III LStVollzG SH formuliert ist: **Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.**

### **§ 19 Unmittelbarer Zwang**

(1) In der entsprechenden Anwendung des §§ 86 LStVollzG SH sollte **unmittelbarer Zwang nur dann für zulässig sein, wenn eine diesbezügliche Anordnung durch zwei Ärzte gemeinschaftlich befürwortet** wird. Nur in den Fällen, in denen unverzügliches Handeln geboten ist, sollte ein Arzt alleine entscheiden dürfen.

Die Anordnung sollte im **Beisein eines Dolmetschers** kommuniziert werden, sofern nicht unverzügliches Handeln geboten ist.

### **§ 20 Optisch-elektronische Einrichtungen**

(2) Der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Beobachtung in einem besonders gesicherten Raum darf **eine permanente menschliche Beobachtung unter keinen Umständen ersetzen**. Nur so kann eine Eigen- oder Fremdgefährdung sicher unterbunden werden.

### **§ 22 Beschwerderecht**

Das Beschwerderecht sollte im Gegensatz zur verwaltungsrechtlich nicht erwünschten Popularklage nicht nur auf eigene Angelegenheiten beschränkt werden. Es ist hinlänglich bekannt, dass viele Untergebrachte unter Haftbedingungen nicht den Mut und die Kraft finden, gegen andere Untergebrachte oder Bedienstete bei der Amtsleitung vorzusprechen. **Vielfach werden Vorfälle nur durch Beschwerden Dritter bekannt**, sodass Missstände vielfach monate- oder sogar jahrelang persistieren. Schließlich dient die Erweiterung des Beschwerderechtes der Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung.

### **§ 23 Dokumentation, Akteneinsicht**

(2) Gem. Art. 12 der Richtlinie 95/46/EG und Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 haben Untergebrachte nicht nur das Recht auf Einsicht, sondern darüber hinaus auch ein **Recht auf kostenfreie Kopien ihrer Akte / Dokumentation** (vgl. EUGH, Urteil v. 20.12.2017 - C-434/15).

Es sollte im Gesetz geregelt werden, dass die Bediensteten **stets das mildeste Mittel zu wählen haben, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kommen**. Sollte aus guten Gründen ein weniger mildes Mittel für erforderlich erachtet werden, müsste schriftlich niedergelegt werden, warum mildere Mittel für nicht ausreichend erachtet wurden.

Darüber hinaus möchten wir abschließend noch einige weitere Gedanken äußern, die zwar nicht unmittelbar in diesem Gesetz geregelt werden müssten, aber in diesem Zusammenhang mitgedacht werden sollten:

### **Rücksicht auf ethnische und religiöse Konstellationen**



Es ist im Alltag Rücksicht auf ethnische oder religiöse Konstellationen, die Konflikte verursachen können, zu nehmen. Potentielle Konfliktherde sollen durch eine räumliche Trennung bzw. geschickte bauliche Maßnahmen verhindert werden.

Es sollte mit viel Bedacht eine **sorgfältige Auswahl der vor Ort zugelassenen Seelsorger und Sozialberater** getroffen werden. Es ist überaus fraglich, ob z.B. salafistische / dschihadistische orientierte Prediger und Sozialberater Zugang zu Rückkehrern mit einer fragilen seelischen Verfassung erhalten sollten. Die weitreichenden, negativen Konsequenzen derartiger Kontakte sind mittlerweile wissenschaftlich hinreichend belegt und auch dem Land hinlänglich bekannt.

Zur Auflösung von Konflikten sollte die Anstaltsleitung externe Sozialberater, Mediatoren, Seelsorger und Dolmetscher jederzeit hinzuziehen dürfen.

Schließlich sollten Untergebrachte die Möglichkeit erhalten, ihren **traditionellen oder religiösen Bräuchen gemeinschaftlich** nachzukommen (z.B. Weihnachten, Ostern oder Ramadan). Entsprechende Ausnahmen von der Nachtruhe und die räumliche Möglichkeit, Feste gemeinsam zu begehen, gewährleisten diesbezügliche Grundrechte in der Einrichtung. Dabei sollte auch auf individuelle Versorgungsaspekte hinreichend Wert gelegt werden. So werden beispielsweise praktizierende Muslime im Ramadan nachts Zugang zu einer Küche benötigen.

### **Überprüfung der Bediensteten**

Aufgrund bekanntgewordener Skandale in verschiedenen Einrichtungen im Bundesgebiet sind die Bediensteten sehr sorgfältig auszuwählen. Es sollte geprüft werden, ob eine **Einstufung der Tätigkeit als sicherheitsempfindlich** erfolgen sollte, damit entsprechende Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen und die Bediensteten auf ihre Verlässlichkeit i. S. d. freiheitlich-demokratischen Grundordnung überprüft werden können. Es kann nämlich von Bediensteten, die das Grundgesetz selbst ablehnen, erwartet werden, dass sie an jeder erdenklichen Stelle die Grundrechte der Untergebrachten verkürzen.

### **Anzeige Straftaten**

Sofern der Amtsleitung (geplante) Straftaten über den Katalog in § 138 StGB hinaus in der Einrichtung bekannt werden, sollte sie diese gesetzlich verpflichtet sein, diese im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessen bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzeigen. Die typischen Anzeigepflichten, die Beamtenengesetze formulieren, sind in diesem Zusammenhang unseres Erachtens nicht weitreichend genug. Viele Untergebrachte werden mangels hinreichender Kommunikationsmöglichkeiten, sprachlicher Defizite oder Sorgen bezüglich ihrer persönlichen Lage Straftaten, die zu ihrem Nachteil begangen wurden, nicht anzeigen. Dies sollte in diesem Fall die Amtsleitung für sie übernehmen.

### **Vernehmungen durch die Einrichtungspersonal / Amtsleitung**

Bei dem Verdacht auf Straftaten sind die Untergebrachten bei Anhörung/Vernehmung durch das Einrichtungspersonal oder die Amtsleitung nach dem Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* aufzuklären und zu belehren,



dass sie sich nicht zur Sache einlassen müssen (§ 136 I 2 StPO). Die Untergebrachten werden in den meisten Fällen nicht damit rechnen, dass in einem derartigen Gespräch erlangte Erkenntnisse später in Ermittlungsverfahren gegen sie verwendet werden dürften.

Zum Schluss möchten wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und hoffen, dass einige Punkte als Anregung für eine Anpassung des Entwurfes dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cebel Küçükcaraca  
Landesvorsitzender

